Antrag

15. Wahlperiode

der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg, Christine Stahl, Renate Ackermann, Ulrike Gote, Eike Hallitzky, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Ruth Paulig, Barbara Rütting, Dr. Martin Runge, Adi Sprinkart, Simone Tolle und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Datenschutz bei Online-Durchsuchungen und Telekommunikationsüberwachung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen zu berichten, welche technischen Mittel im Zeitraum Januar 2003 bis September 2007 bei der elektronischen und akustischen Überwachung Verdächtiger und bei der Strafverfolgung angewendet wurden. Insbesondere ist einzugehen auf die Anzahl betroffener Personen und Anschlüsse insgesamt und darauf, welche Maßnahmen relevant für ein Verfahren waren, aufgeschlüsselt nach

- 1. Wohnraumüberwachungsmaßnahmen nach § 100c StPO
- 2. Wohnraumüberwachungsmaßnahmen nach § 34 PAG
- 3. Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO
- 4. Telekommunikationsüberwachung nach § 34a Abs. 1 PAG
- 5. Abhörungen von Internet-Telefonie.
- Es ist jeweils zu erläutern, welche Technik bei den einzelnen Maßnahmen eingesetzt wurde
- und ob bei Maßnahmen der TKÜ im Internet das gleiche technische Prinzip wie bei einer Online-Durchsuchung Anwendung fand (siehe Bericht der "taz" am 08. Oktober 2007)?

- Desweiteren ist darzulegen, ob die Staatsregierung nach der einen erfolgten Online-Durchsuchung (Anfrage MdL Stahl zum Plenum am 15.02.2007) bis zum Abschluss des laufenden Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht auf weitere verzichtet?
- Wurden Daten bei Anbietern von Internettelefonie (wie z. B. Skype, T-Online VoIP, 1&1 VoIP, Arcor-Sprache u.a.) abgefragt?
- Wurden Erkenntnisse, die bei der TKÜ bzw. aus Online-Durchsuchungen gewonnen worden sind, an andere Behörden übermittelt und wenn ja, an welche?
- Wurde für Maßnahmen nach § 34a Abs. 1 PAG, die wegen Gefahr in Verzug durch die Dienststelle angeordnet worden sind, ein richterlicher Beschluss nachgeholt?

Werden darüber hinausgehend analog zur Vorgehensweise des Bundeskriminalamts IP-Adressen von bayerischen Behörden gespeichert und wenn ja, von wem und zu welchem Zweck?

Begründung:

Während es für die Wohnraumüberwachung nach StPO und PAG aufgrund der Schwere der Grundrechtseingriffe in Bayern jährlich eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag gibt, fehlt diese bei einer Telekommunikationsüberwachung gemäß § 100a StPO und § 34a Abs. 1 PAG. Die vorhandenen Zahlen lassen keine Rückschlüsse darauf zu, ob das Abhören von Internet-Telefonie enthalten ist, bzw. ist in Drucksache 15/8632 nur von Abhörmaßnahmen im Festnetz und bei Mobiltelefonen die Rede. Um feststellen zu können, in welchem rechtlichen Rahmen sich Online-Durchsuchung und Telekommunikationsüberwachung bewegen, ist es notwendig, auch die technischen Grundlagen der einzelnen Maßnahmen transparent zu machen.